

Bäro - Produktgarantie

Die BÄRO International Lighting GmbH, Röntgenstraße 8, 40764 Langenfeld, Deutschland gewährt durch ihre Vertriebsgesellschaften und Vertriebspartner dem Endkunden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, dass das an den Kunden unter der Marke „BÄRO International Lighting“ vertriebene Produkte bei bestimmungsgemäßem Gebrauch innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Gefahrübergang frei von Fabrikations- und/oder Materialfehlern sein werden. Von dieser Garantie umfasst sind Produkte, die ab 01.03.2023 übergeben werden. Maßgeblich ist das Datum des Gefahrübergangs.

§ 1 Umfang der Garantie

- (1) Von der Garantie erfasst sind nur Produkte,
 - a) die gemäß den Produkt- und Anwendungsspezifikationen (Datenblatt) verwendet werden;
 - b) die gemäß Montageanleitung durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen installiert und in Betrieb gesetzt wurden;
 - c) deren Wartungserfordernissen fachmännisch Genüge getan wird;
 - d) deren Grenzwerte für externe Einflussfaktoren, wie etwa Temperaturen und Spannungen, nicht überschritten werden;
 - e) die keinen nicht bestimmungsgemäßen mechanischen und/oder chemischen Belastungen ausgesetzt sind;
 - f) die ausschließlich mit Lampen ausgestattet werden, die den geltenden IEC-Spezifikationen entsprechen;
 - g) und an denen keine Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden, zu denen der Garantiegeber nicht seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- (2) Die Garantie bezieht sich nicht auf
 - a) normale Abnutzung und Verschleiß sowie Verschleißteile oder Softwarefehler, Viren u.ä.;
 - b) vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen;
 - c) Konstruktionsfehler;
 - d) Sonderfertigungen, bei denen der Garantiegeber nach von Kunden vorgelegten Plänen, Zeichnungen und Spezifikationen arbeitet;
 - e) Einstellungen bzw. Parametrierungen an Anlagen, die sich aufgrund von Verschleiß, Ermüdung oder Verschmutzungen verändern;
 - f) Abweichungen des Produkts von Abbildungen oder Angaben in den Katalogen oder sonstigen Verkaufsunterlagen des Garantiegebers;
 - g) Handelswaren und Produkte anderer Hersteller, die der Garantiegeber vertreibt;
 - h) Montagearbeiten und/oder sonstige Werk- oder Dienstleistungen.
- (3) Die Garantie gilt für dauerhafte Fehlfunktionen von Produkten, die auf wesentliche Fabrikations- und/oder Materialfehler zurückzuführen sind, soweit sie die Nennausfallsrate übersteigen. Wenn in den Produkt- und Anwendungsspezifikationen nichts Gegenteiliges festgelegt wurde, beträgt die Nennausfallsrate bei elektronischen Betriebsgeräten und Bauteilen wie etwa LEDs 0,2% / 1000 Betriebsstunden, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Weiters gelten bei LED-Leuchten, die ein oder mehrere LED Module enthalten können, ein Lichtstromrückgang von bis zu 0,6% / 1000 Betriebsstunden sowie eine Lichtfarbpunktverschiebung über die Lebensdauer als Stand der Technik und fallen nicht unter

die Garantie. Der Lichtstrom und die Leistung unterliegen bei einem neuen LED-Modul einer Toleranz von +/- 10 %. Werden LED-Leuchten und/oder einzelne LED-Module ersetzt, so kann es aufgrund des technischen Fortschritts und der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber dem ursprünglichen Produkt kommen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Garantie wird nur unter der Bedingung erteilt, dass der Kunde dem Garantiegeber einen, von dem Garantiegeber an den Kunden ausgestellten Kaufbeleg vorlegt. Weiterhin muss der Kunde dem Garantiegeber seine Kontaktdaten und Informationen zu den gekauften Produkten vorlegen. Der Garantiegeber behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Angaben von Firmen- und Privatkunden zu verlangen.
- (2) Wenn der Kunde über keinen an ihn von dem Garantiegeber ausgestellten Kaufbeleg verfügt, muss er sich an einen Vertriebspartner des Garantiegebers wenden. Für die Abwicklung der Reklamation ist ausschließlich der Vertriebspartner des Garantiegebers verantwortlich.
- (3) Um die Garantie in Anspruch zu nehmen, muss der Kunde dem Garantiegeber innerhalb von 2 Wochen nach der Feststellung, dass einige oder alle der für die Garantie infrage kommenden Produkte Fabrikations- und/oder Materialfehler aufweisen, diesen Umstand schriftlich mitteilen. Es ist dem Garantiegeber sodann eine angemessene Frist zu gewähren, um die Produkte zu prüfen. Sollte dafür die Rücksendung der Produkte an den Garantiegeber erforderlich sein, trägt die Kosten dafür der Kunde. Treten Zweifel am Vorliegen des behaupteten Mangels oder daran auf, dass der behauptete Mangel auf einen von dieser Garantie umfassten Fabrikations- und/oder Materialfehler zurückzuführen ist, trägt die Beweislast für das Vorliegen des Mangels und/oder die Kausalität eines von dieser Garantie umfassten Fabrikations- und/oder Materialfehlers der Kunde; dieser hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

§ 3 Leistungen

- (1) Wenn sich nach Prüfung eines als Garantiefall gemeldeten Produkts herausstellt, dass es die behaupteten Mängel aufweist und diese durch die Garantieerklärung gedeckt sind, so steht es dem Garantiegeber frei, entweder den Mangel zu beheben oder einen von dem Garantiegeber gewählten Ersatz in Form gleicher oder gleichwertiger Produkte zu leisten oder den Kaufpreis zu erstatten.
- (2) Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden aus der Garantie nicht zu. Insbesondere stehen dem Kunden keine Ansprüche auf Erstattung der Kosten für den Ein- und Ausbau, den Transport oder Versand des fehlerhaften und des reparierten bzw. des Ersatzprodukts, die Entsorgung, für Fahrt- und Wegzeiten, für Hebevorrichtungen und Gerüste zu. Auch stehen dem Kunden keine Ansprüche für im Rahmen der Garantieleistung notwendige Neuinbetriebnahmen, Softwareneuinstallationen oder Softwareupdates zu.
- (3) Die Ersatzprodukte oder -teile des Garantiegebers entsprechen in ihrer Funktionalität dem zu ersetzenden Produkt oder dem zu ersetzenden Teil. Die Ersatzprodukte oder -teile können neue oder wiederverwertete Materialien enthalten, die zwar gebraucht oder überholt, aber neuen

Produkten oder Teilen in Hinsicht auf Leistung und Zuverlässigkeit gleichwertig sind; es können sich jedoch geringe Abweichungen in Hinblick auf Abmessungen und Design ergeben.

- (4) Die Erbringung einer Garantieleistung bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Ersatzprodukte oder –teile sind jedoch insoweit von der Garantie umfasst, als der Garantiegeber dafür einsteht, dass sie für die restliche Zeit des anwendbaren Garantiezeitraumes für das Produkt, das ersetzt wird oder in dem sie eingebaut werden, keine Fabrikations- und/oder Materialfehler aufweisen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Der Garantiegeber übernimmt keine über diese Garantie hinausreichende Haftung. Insbesondere haftet der Garantiegeber im Rahmen dieser Garantie nicht für etwaige mittelbare Schäden, Sonder- oder Folgeschäden, Vermögensschäden einschließlich dem Verlust tatsächlicher oder erwarteter Gewinne, Zinsen, Erträge, erwarteter Einsparungen oder Geschäfte, Schädigungen des Firmenwerts, und Schäden jeglicher Art, die Dritten entstanden sind. Die gesetzliche Gewährleistung bleibt jedoch gemäß der vom Garantiegeber jeweils anwendbaren AGB bzw. subsidiär nach den gesetzlichen Bestimmungen unverändert aufrecht und besteht neben dieser Garantie.
- (2) Die Haftung aus dieser Garantie ist auf den Kaufpreis der betroffenen Produkte gemäß dem Kaufbeleg des Garantiegebers an den Kunden oder die Kosten für Reparatur oder Austausch beschränkt; der jeweils niedrigere Betrag bildet die Obergrenze der Haftung aus dieser Garantie. Sie ist gegenüber einer Haftung aus anderen rechtlichen Gründen subsidiär. Ein Anspruch auf zusätzliche bzw. den tatsächlichen Schadensbetrag erhöhende Leistungen oder Zahlungen kann nicht aus dieser Garantie hergeleitet werden.
- (3) Der Kunde kann die Garantie bzw. seine Rechte daraus nur mit schriftlicher Zustimmung des Garantiegebers übertragen. Dritte haben kein Recht, eine der in dieser Garantie enthaltenen Bestimmungen durchzusetzen.
- (4) Es gilt das deutsche Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Garantieerklärung ergeben, ist Köln (Deutschland).
- (6) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Garantieerklärung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine gültige ersetzt, die dem Parteiwillen möglichst nahe kommt.